

§ 1a BEEGZV (Brandenburg)

Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das für Familie zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgleichung der durch die Aufgabenwahrnehmung aus Artikel 1 des Betreuungsgeldgesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) resultierenden Mehrbelastungen entsprechend den Belastungen der Landkreise, kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Schwedt/Oder zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung ist erstmalig bis zum 31. Juli 2014 mit Wirkung zum 1. August 2013 zu erlassen. Das Land leistet auf Grundlage der bis zum 31. Oktober 2013 bewilligten Anträge auf Betreuungsgeld den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden vorläufig auf Anforderung vierteljährlich Abschläge für Verwaltungskosten. Das Land gewährt diese Abschlagszahlungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen bis zum Erlass der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung. Die Abschlagszahlungen werden auf die rückwirkenden Leistungen angerechnet.

Zitiervorschlag: § 1a BEEGZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BEEGZV/1a>